



BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Veränderungssperre gem. §§ 14, 16 BauGB für den Planungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan B-046 „Am Waldeck“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, sowie Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Krün folgende

Satzung

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat Krün hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 29.04.2025 sowie vom 22.07.2025 beschlossen, für das Gebiet „Am Waldeck“ einen Bebauungsplan (Nr. B-046) aufzustellen.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die bestehende kleinteilige Wohnbebauung zu erhalten und einer übermäßigen Verdichtung durch großmaßstäbliche Wohnanlagen entgegenzuwirken sowie das Einfügen neuer Bauvorhaben in die Umgebungsbebauung zu gewährleisten.

Zur Sicherung der Planung wird für dieses Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst das Gebiet „Am Waldeck“ und erstreckt sich auf folgende Flurnummern:

Flurnrn. 105/42, 105/6, 93/3, 105/39, 93/5, 105/15, 105/14, 105/43 und 105/12; alle Gemarkung Krün.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist aus dem in Anlage beigefügten Lageplan vom 14.07.2025 ersichtlich. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Eine Einsichtnahme der Veränderungssperre sowie des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre kann in den Räumen des Rathauses Krün (1. Stock, Bauamt), Rathausplatz 1, 82494 Krün während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) sowie auf der Homepage der Gemeinde Krün erfolgen.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der gem. § 1 beschlossenen Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden (gem. § 14 Abs. 2 BauGB). Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Veränderungssperre für den Planungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan B-046 „Am Waldeck“ vom 19.05.2025 außer Kraft.
3. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren (§ 17 BauGB).

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 14 BauGB) und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Krün, den 29.07.2025

Gemeinde Krün

Thomas Schwarzenberger

Thomas Schwarzenberger

Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:	
angeschlagen am:	30.07.2025
abgenommen am:	18.08.2025
Handzeichen	

Lageplan ohne Maßstab

